

# Amtsblatt

## für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



**12. Jahrgang, Ausgabe 06/2014, 17. Juli 2014**

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHER TEIL

- Seite 2 - 4      Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.06.2014 - öffentlicher Sitzungsteil  
Seite 5          Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2014 – nichtöffentlicher Sitzungsteil  
                    Beschluss des Hauptausschusses vom 08.07.2014 – öffentlicher Sitzungsteil  
                    Beschluss des Hauptausschusses vom 08.07.2014 – nichtöffentlicher Sitzungsteil  
Seite 6 – 7      Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan “Am Winterquartier / Rennbahnallee”  
Seite 8 – 9      Amtliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan “An der Feuerwehr”  
                    mit einbezogenem Grundstück der Gemeinde Hoppegarten

#### NICHTAMTLICHER TEIL

- Seite 10        Hinweis der Verwaltung zur Drainage Im Grund  
                    Baumschutz in der Gemeinde Hoppegarten  
Seite 11        Bekanntmachung von Fundsachen  
Seite 12        Impressum

**Beginn des amtlichen Teils**

**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Hoppegarten  
vom 23.06.2014  
öffentlicher Sitzungsteil**

**DS 01/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 56 Abs. 1 i. V. m. § 57 Abs. 1, Nr. 2 BbgKWahlG fest:  
Die Einwendungen gegen die Wahl ist nicht begründet und wird zurückgewiesen.

1. Die Wahl zur Gemeindevertretung vom 25.05.2014 ist gültig.

Ergebnis: einstimmig angenommen

25 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

**DS 02/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 56 Abs.1, § 57 Abs. 1 BbgKWahlG fest:

1. Es gibt keine Einwendungen gegen die Wahl.

2. Die Wahl des Ortsbeirates Dahlwitz-Hoppegarten vom 25. Mai 2014 ist gültig.

Ergebnis: einstimmig angenommen

26 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 03/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 84 i.V.m. § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1, Nr. 2 BbgKWahlG fest:

1. Die Einwendung gegen die Wahl ist nicht begründet und wird zurückgewiesen.

2. Die Wahl zum Ortsbeirat Hönnow vom 25.05.2014 ist gültig.

Ergebnis: einstimmig angenommen

25 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

**DS 04/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 84 Abs. 1 i.V.m. § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1 BbgKWahlG fest:

1. Es gibt keine Einwendungen gegen die Wahl.

2. Die Wahl des Ortsbeirates Münchehofe vom 25. Mai 2014 ist gültig.

Ergebnis: einstimmig angenommen

26 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 05/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Bildung des Hauptausschusses (§ 49 BbgKVerf) mit 9 Mitgliedern und bestellt, aufgrund der Vorschläge der Fraktionen, die nachfolgenden Mitglieder/Stellvertreter:

Lfd.-Nr.	Fraktion	Mitglied	Stellvertreter/-in
1	DIE LINKE	Dr. Frank Galeski	Annett Schlotte
2	DIE LINKE	Helga Hummel	Ruth Schaefer
3	SPD	Moritz Felgner	Reiner Spies
4	Freie Fraktion	Norbert Norden	Dr.Dr.sc. Peter Ködderitzsch
5	Bündnis für Hopp.	Wolfgang Toleikis	Stefan Radach
6	FDP/FW/B'90 Die Grünen	Christian Arndt	Andreas Eißrig
7	CDU	Kay Juschka	Maik Heinol
8	CDU	Andrea Knihs	Thomas Scherler

Ergebnis: einstimmig angenommen

26 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 07/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten bestätigt die Sitzungstermine für die neue Wahlperiode im Jahr 2014:

08.09.2014

20.10.2014 und

01.12.2014

jeweils um 18.00 Uhr.

Ergebnis: einstimmig angenommen

26 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 08/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Bildung nachfolgender beratender Ausschüsse, jeweils bestehend aus 7 Gemeindevertretern und 5 sachkundigen Einwohnern:

- Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur und Sport
- Haushalts- und Finanzausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur.

Ergebnis: einstimmig angenommen

26 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 09/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt die Reihung des Zugriffs auf die Ausschussvorsitze fest.

Fraktion	Mitgliederzahl	Berechnung der Höchstzahlen					
		:1	:2	:3	:4	:5	:6
DIE LINKE	8	8	4	2,67	2	1,6	1,33
CDU	6	6	3	2	1,5	1,2	1
SPD	4	4	2	1,33	1	0,8	0,67
FDP/FW/B90/GRÜNE	4	4	2	1,33	1	0,8	0,67
BfH	3	3	1,5	1	0,75	0,6	0,5
Freie Fraktion	2	2	1	0,67	0,5	0,4	0,33

Höchstzahlen (absteigend)	Fraktion	Zugriff Nr.	Ausschuss
8	DIE LINKE	1	Haushalts- und Finanzausschuss
6	CDU	2	Jugend, Bildung, Kultur und Sport
4	SPD;	3	Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur
	DIE LINKE;	4	Bau und Umwelt
	FDP/FW/B90/GRÜNE	5	n.n
3	BfH; CDU	6, 7	n.n
2,67	DIE LINKE	8	n.n
2	Freie Fraktion; SPD; FDP/FW/B90/GRÜNE; CDU; DIE LINKE	9, 10, 11, 12, 13	n.n
1,6	DIE LINKE	14	n.n
1,5	BfH; CDU	15, 16	n.n

Ergebnis: einstimmig angenommen  
26 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 10/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt:

Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 24.03.2009 gilt so lange fort, bis sich die neue Gemeindevertretung eine eigene Geschäftsordnung gibt.

Ergebnis: einstimmig angenommen  
26 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 13/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner der Gemeinde Hoppegarten sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe (Entschädigungssatzung).

Ergebnis: einstimmig angenommen  
26 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**DS 14/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Zur Umsetzung der ausschließlich digitalen Gremienarbeit wird den Gemeindevertretern und den Ortsvorstehern ein Zuschuss in Höhe von je 400,- € für die Anschaffung eines entsprechenden elektronischen Gerätes gewährt.

2. Den Gremienmitgliedern wird das Erweiterungsmodul „Mandatos“ der Firma Somacos kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen  
22 x ja; 3 x nein; 1 x enth.

**Beschluss der Gemeindevertretersitzung Hoppegarten  
vom 23.06.2014  
nichtöffentlicher Sitzungsteil**

**DS 16/2014/14-19**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Genehmigung der Gesellschafterbeschlüsse vom 14.11.2013 und 29.04.2014 (awf Arbeits- und Wirtschaftsförderungs-GmbH Hoppegarten i.L.).

Ergebnis: einstimmig angenommen

23 x ja; 0 x nein; 3 x enth.

**Beschluss des Hauptausschusses Hoppegarten  
vom 08.07.2014  
öffentlicher Sitzungsteil**

**DS 21/2014/14-19**

Der Hauptausschuss beschließt nachfolgende Sitzungstermine:

26.08.2014

07.10.2014 und

18.11.2014

jeweils um 18.00 Uhr.

Ergebnis: einstimmig angenommen

9 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

**Beschluss des Hauptausschusses Hoppegarten  
vom 08.07.2014  
nichtöffentlicher Sitzungsteil**

**DS 22/2014/14-19**

Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 12a der Hauptsatzung für die Gemeinde Hoppegarten in der derzeit gültigen Fassung, die Genehmigung von vorliegenden Stundungsanträgen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

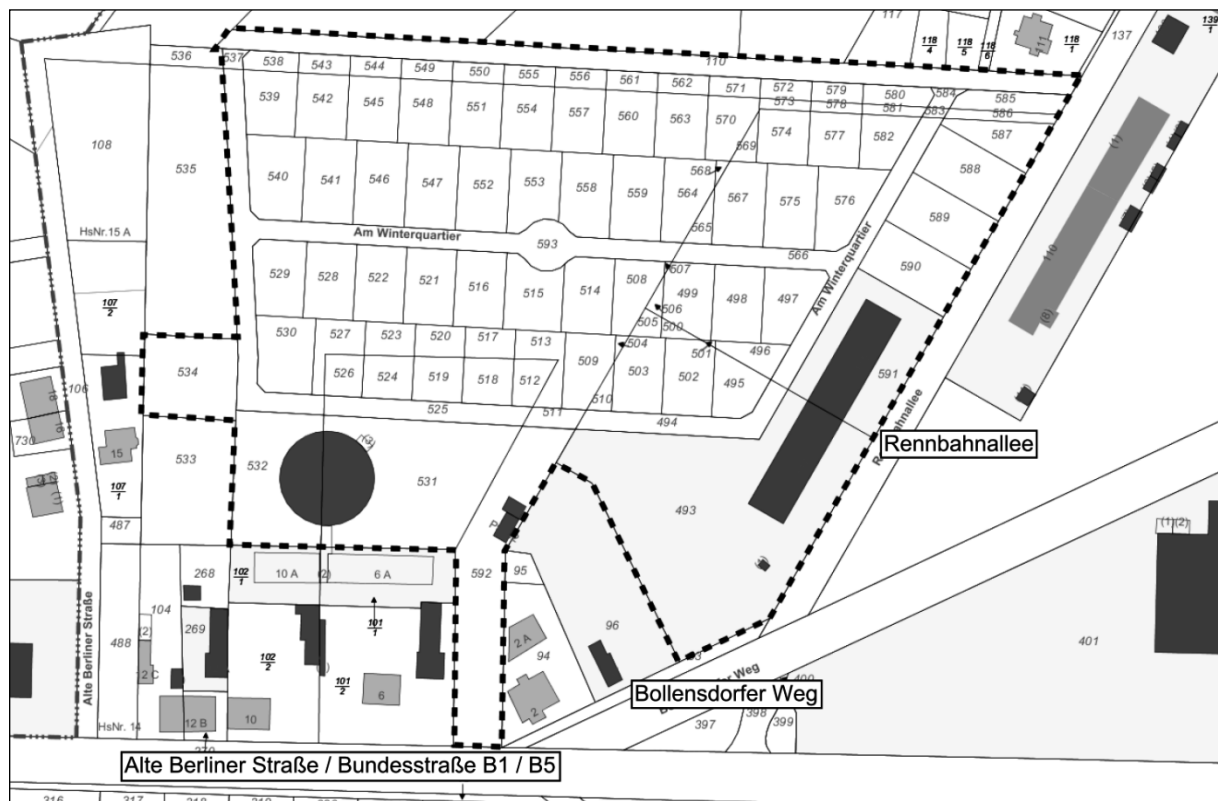
9 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

## Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Am Winterquartier / Rennbahnallee“ der Gemeinde Hoppegarten

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.03.2014 den Bebauungsplan „Am Winterquartier / Rennbahnallee“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Begründungstext (Teil B) mit Beschluss-Nr. DS 467/2014/08-14 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat am 30.04.2014 die Genehmigung (Aktenzeichen 63.30/00946-14) des Bebauungsplans mit Maßgaben und Auflagen erteilt. Am 12.05.2013 hat die Gemeindevertretung mit Beschluss-Nr. DS 484/2014/08-14 den Beitritt zu den Maßgaben und Auflagen und den entsprechend überarbeiteten Bebauungsplan in der Fassung vom April 2014 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Mit Schreiben vom 21.05.2014 wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der rund 5,7 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten, an den Straßen *Rennbahnallee*, *Bollensdorfer Weg* und *Alte Berliner Straße / Bundesstraße B 1 / B5*. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 5 der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten die Flurstücke 101/1, 102/1, 110, 493-532, 534 sowie 537-593. Eine Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist dem folgendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Winterquartier / Rennbahnallee“ (Strichlinie / Stand: April 2014)

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten – Fachbereich I, Infrastruktur und Bau, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten – während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39- 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppegarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Hoppegarten, den 04.07.2014

gez. Karsten Knobbe  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans „Am Winterquartier / Rennbahnallee“ der Gemeinde Hoppegarten vom 01.07.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Nr. 06/2014 vom 17.07.2014 an.

Hoppegarten, den 04.07.2014

gez. Karsten Knobbe  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „An der Feuerwehr“**  
**mit einbezogenem Grundstück der Gemeinde Hoppegarten**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.09.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „An der Feuerwehr“ mit einbezogenem Grundstück bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Begründungstext (Teil B) mit Beschluss-Nr. DS 419/2013/08-14 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat am 27.03.2014 die Genehmigung (Aktenzeichen 63.30/03112-13) des Bebauungsplans mit Maßgaben und Auflagen erteilt. Am 12.05.2013 hat die Gemeindevertretung mit Beschluss-Nr. DS 474/2014/08-14 den Beitritt zu den Maßgaben und Auflagen und den entsprechend überarbeiteten Bebauungsplan in der Fassung vom April 2014 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Mit Schreiben vom 25.06.2014 wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt.

Dieses wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der rund 0,77 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Ortsteil Dahlwitz-Hoppegarten, an der Straße *An der Feuerwehr*. Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 4 der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten die Flurstücke 30, 31 und 32. Eine Übersicht des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist dem folgendem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „An der Feuerwehr“ mit einbezogenem Grundstück (Strichlinie / Stand: April 2014)

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung von diesem Tag ab in der Gemeindeverwaltung Hoppegarten – Fachbereich I, Infrastruktur und Bau, Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten – während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39- 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppegarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Hoppegarten, den 04.07.2014

gez. Karsten Knobbe  
Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „An der Feuerwehr“ mit einbezogenem Grundstück der Gemeinde Hoppegarten vom 01.07.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Nr. 06/2014 vom 17.07.2014 an.

Hoppegarten, den 04.07.2014

gez. Karsten Knobbe  
Bürgermeister

**Ende des amtlichen Teils / Beginn des nichtamtlichen Teils**

## Hinweis der Verwaltung

In regelmäßigen Abständen erreichen die Gemeindeverwaltung Beschwerden und Anfragen hinsichtlich des Zustandes der Drainage Im Grund.

Die Drainage Im Grund wurde mit der Parzellierung angelegt, ursprünglich für die Entwässerung der Straße. Auf Antrag des jeweiligen Grundstückseigentümers konnte auch die Dachentwässerung angeschlossen werden. Die Drainage wurde nicht angelegt, um die Entwässerung der neu parzellierten Grundstücke zu gewährleisten bzw. das Schichtenwasser abzuleiten.

Schon Anfang der 70er Jahre wurde die Drainage bezüglich der Straßenentwässerung gekappt und diente nur noch der genehmigten Entwässerung der Dachflächen.

Als die Straße Im Grund dann gebaut wurde, wurde auch die Entwässerung der Straße realisiert.

Für die Allgemeinheit ist damit die Drainage nicht mehr erforderlich. Die jeweiligen Grundstückseigentümer sind für die Instandhaltung der Drainage gemeinsam verantwortlich.

Franziska Lahne  
Rechtsangelegenheiten

## Baumschutz in der Gemeinde Hoppegarten

Der Baumschutz in der Gemeinde Hoppegarten ist in der Satzung der Gemeinde Hoppegarten zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) einschließlich ihrer 3 Änderungssatzungen geregelt.

Das Ziel dieser Bestimmungen besteht im Erhalt, dem Schutz und der weiteren Gestaltung des Baumbestandes in der Gemeinde Hoppegarten. Für den Gemeindeteil Waldesruh ist hierbei der Erhalt des großen ortsbildprägenden Nadelbaumbestandes ein Hauptanliegen.

Aus diesem Grund gelten für den Gemeindeteil Waldesruh weitergehende Regelungen. Dabei sind alle Bäume, außer Obstbäume, mit einem Stammumfang über 30 cm, gemessen in einer Höhe von ca. 1,30 m, geschützt.

In den anderen Ortsteilen der Gemeinde Hoppegarten sind Bäume erst mit einem Stammumfang ab 60 cm geschützt. Auf Grundstücken mit einer Bebauung von bis zu 2 Wohneinheiten (Eigenheime) sind Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen mit einem Stammumfang von über 190 cm geschützt.

Geschützte Bäume sind vom jeweiligen Eigentümer, im Interesse eines gesunden und hochwertigen Wohnumfeldes, zu erhalten.

Die Beseitigung geschützter Bäume ist in Ausnahmefällen aus Gründen der Verkehrssicherung, bei vorliegenden Krankheiten oder zur Realisierung von zulässigen Nutzungen (z.B. Baumaßnahmen), die sonst nicht oder unter wesentlichen Beschränkungen realisiert werden können, nach Vorliegen einer Genehmigung, möglich. Dazu ist vom Eigentümer ein entsprechender Baumfällantrag an die Gemeindeverwaltung zu richten. Im Zuge der Bearbeitung eines derartigen Antrages wird vom zuständigen Mitarbeiter in der Gemeindeverwaltung, Herrn Kunze, ein Vor-Ort-Termin gemeinsam mit dem ehrenamtlichen Baumschutzsachverständigen der Gemeinde Hoppegarten, Herrn Frank und dem jeweiligen Grundstückseigentümer vereinbart. Abschließend erhält der Antragsteller einen Bescheid über das jeweilige Ergebnis der Prüfung und Bearbeitung.

Für die Beseitigung geschützter Bäume werden entsprechend der Baumschutzsatzung für jeden Baum mit einem Umfang bis 80 cm die Nachpflanzung eines Baumes, und bei Umfängen über 80 cm zwei Nachpflanzungen gefordert. Diese Ersatzpflanzungen gewährleisten den Erhalt des Baumbestandes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des Orts- und Landschaftsbildes der Gemeinde Hoppegarten.

Veränderungen, Beschädigungen oder ungenehmigte Fällungen von geschützten Bäumen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Neben allen anderen Satzungen ist auch die Baumschutzsatzung einschließlich der notwendigen Formulare auf der Homepage der Gemeinde Hoppegarten unter [www.Gemeinde-Hoppegarten.de](http://www.Gemeinde-Hoppegarten.de) nachzulesen.

Ralf Kunze  
Fachbereich I-Infrastruktur/Bau

**Bekanntmachung von Fundsachen**

**Fundgegenstand:** Schlüsselbund mit Schlüsseltasche  
**Funddatum:** 23.05.2014, 13:30 Uhr  
**Fundort:** Hoppegarten, Lindenallee (vor dem Asia-Imbiss)

**Fundgegenstand:** Mountainbike  
**Funddatum:** 07.06.2014  
**Fundort:** Hoppegarten, Am Güterbahnhof

Die Eigentümer werden aufgefordert, sich beim FB I / Ordnungsangelegenheiten der Gemeindeverwaltung (Tel.: 393-478, 393-472) zu melden.

**Ende des nichtamtlichen Teils**

## Impressum

**Herausgeber:** Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister  
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,  
Tel. (03342) 393-100

**Erscheinungsfolge:** nach Bedarf

**Redaktion:** Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

**E-Mail:** kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

**Auflage:** 8000 Exemplare,

**Druck:** TASTOMAT GmbH Landhausstraße,  
Gewerbepark 5, 15345 Petershagen/Eggersdorf

**Vertrieb:** SRB-Zeitungsverlag, Rosa-Luxemburg-Damm 1,  
15366 Neuenhagen

**Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter [www.gemeinde-hoppegarten.de](http://www.gemeinde-hoppegarten.de) sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden. Darüber hinaus wird das Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten als Beilage zur Ortszeitung PRO kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt soweit es zum selben Zeitpunkt wie die Ortszeitung erscheint. Erscheint das Amtsblatt nicht zum Zeitpunkt der Ortszeitung, liegt es lediglich zur kostenlosen Mitnahme im Verwaltungsgebäude Lindenallee 14 bereit. Die Verteilung des Amtsblattes mit der Ortszeitung wird nur als Service vorgenommen und folglich besteht hierauf weder ein Rechtsanspruch noch ist gewährleistet, dass das Amtsblatt alle Haushalte erreicht.